

Name:
 Sitz:
 Jahresbilanz zum

Aktivseite					Passivseite			
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. (weggefallen)					A. Eigenkapital			
					I. Eingefordertes Kapital			
					Gezeichnetes Kapital ³⁾		
					abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen			
B. Immaterielle Vermögensgegenstände					II. Kapitalrücklage	
I. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte				III. Gewinnrücklagen			
II. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				1. Gesetzliche Rücklage ⁴⁾		
III. Geschäfts- oder Firmenwert				2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen		
IV. Geleistete Anzahlungen				3. Satzungsmäßige Rücklagen		
C. Kapitalanlagen					4. Andere Gewinnrücklagen	
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag ^{5),6a)}	
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen					V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag ^{5),6a)}	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				B. Genussrechtskapital		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
3. Beteiligungen				C. Nachrangige Verbindlichkeiten		
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.							
III. Sonstige Kapitalanlagen					D. (weggefallen)			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				E. Versicherungstechnische Rückstellungen			
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				I. Beitragsüberträge			
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen				1. Bruttobetrag		
4. Sonstige Ausleihungen					2. davon ab:			
a) Namensschuldverschreibungen				Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen				II. Deckungsrückstellung			
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine				1. Bruttobetrag		
d) Übrige Ausleihungen				2. davon ab:			
5. Einlagen bei Kreditinstituten				Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
6. Andere Kapitalanlagen				III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
IV. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft				1. Bruttobetrag ^{6b)}		
D. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolizen				2. davon ab:			
					Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
E. Forderungen					IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückstattung ⁷⁾			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft					1. Bruttobetrag		
					2. davon ab:			
					Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
					V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen ⁸⁾		
					VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen			
					1. Bruttobetrag		
					2. davon ab:			
					Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	

tigkeit sind, der dem gezeichneten Kapital entsprechende Posten, bei Niederlassungen der Passivposten A I „Feste Kautiön“.

- 4) An die Stelle des Passivpostens A III 1 „gesetzliche Rücklage“ tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in der Bilanz der Passivposten A III 1 „Sicherheitsrücklage“ und bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit der Passivposten A III 1 „Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- 5) Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt in der Bilanz an die Stelle der Passivposten A IV „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ und A V „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ der Passivposten A IV „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag is in diesen Passivposten einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.
- 6) Pensions- und Sterbekassen haben zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, in der Bilanz
 - a) an Stelle der Passivposten A IV „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ und A V „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ den Passivposten A IV „Gesamt-Ausgleichsposten“ auszuweisen und wie folgt zu untergliedern:

„1. Ausgleichsposten		
2. Bilanzgewinn/Bilanzverlust zum	<u>.....</u>	“

b) An Stelle des Passivpostens E II 1 „Bruttobetrag“ auszuweisen die Posten

„1 a) Bruttobetrag laut versicherungsmathematischer Berechnung zum		
b) zuzüglich Zuführung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	<u>.....</u>	“

- 7) Krankenversicherungsunternehmen haben den Passivposten E IV “Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung“ in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„1. erfolgsabhängige			
a) Bruttobetrag		
b) davon ab:			
Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	<u>.....</u>	
2. erfolgsunabhängige			
a) Bruttobetrag		
b) davon ab:			
Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	<u>.....</u>	<u>.....</u>“

- 8) Der Passivposten E V gilt nur für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie Rückversicherungsunternehmen.

Name:
 Sitz:
Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom bis

Posten

	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung				
a) Gebuchte Bruttobeiträge			
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge		
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge			
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	
2. Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung			
3. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung			
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle				
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer		
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle				
aa) Bruttobetrag			
bb) Anteil der Rückversicherer	
5. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen ¹⁾				
a) Netto-Deckungsrückstellung			
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		
6. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung			
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung				
a) Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
b) davon ab:				
erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		
8. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung			
9. Zwischensumme			
10. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen			
11. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung			
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Erträge aus Kapitalanlagen				
a) Erträge aus Beteiligungen			
davon:				
aus verbundenen Unternehmen.....Euro				
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen				
davon:				
aus verbundenen Unternehmen.....Euro				
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
c) Erträge aus Zuschreibungen		
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
2. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen				
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen			
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme		
3. Technischer Zinsertrag			
4. Sonstige Erträge			

5. Sonstige Aufwendungen ²⁾
6. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	
7. Außerordentliche Erträge	
8. Außerordentliche Aufwendungen	
9. Außerordentliches Ergebnis	
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
11. Sonstige Steuern
12. Erträge aus Verlustübernahme	
13. Auf Grund einer Gewinnngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ³⁾	

Fußnoten zu Formblatt 2:

- 1) Sofern ein Passivposten „Deckungsrückstellung“ in der Bilanz nicht vorhanden ist, entfallen beim Posten I 5 in der versicherungstechnischen Rechnung die beiden Unterposten a und b. und der Posten erhält folgende Bezeichnung:
- „5. Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen“.
- 2) International tätige Rückversicherungsunternehmen dürfen Sonderzuführungen zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle statt in der versicherungstechnischen Rechnung unter dem Posten I 4 b „Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung unter dem Posten II 5 „Sonstige Aufwendungen“ ausweisen; in diesem Fall haben die international tätigen Rückversicherungsunternehmen den Posten II 5 wie folgt zu untergliedern:
- „a) Sonderzuführungen an die Rückstellung für noch nicht abgewickelten Versicherungsfälle
b) übrige Aufwendungen“.
- 3) Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genussrechtskapitals in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Nummerierung um folgende Posten zu ergänzen:
- „15. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
16. Entnahmen aus der Kapitalrücklage
17. Entnahmen aus Gewinnrücklagen
a) aus der gesetzlichen Rücklage ^{a)}
b) aus der Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen
d) aus anderen Gewinnrücklagen
18. Entnahmen aus Genussrechtskapital
19. Einstellungen in Gewinnrücklagen
a) in die gesetzliche Rücklage ^{b)}
b) in die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
c) in satzungsmäßige Rücklagen
d) in andere Gewinnrücklagen
20. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals
21. Bilanzgewinn/Bilanzverlust“.
- a) An die Stelle des Postens II 17a „aus der gesetzlichen Rücklage“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 17 a „aus der Sicherheitsrücklage“ und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 17a „aus der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- b) An die Stelle des Postens II 19a „in die gesetzliche Rücklage“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 19a „in die Sicherheitsrücklage“ und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 19a „in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

Die Angaben ab Posten II 15 können statt in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.

Name:.....
 Sitz:.....
Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vombis.....

	Euro	Euro	Euro
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge		
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge		
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung		
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen		
davon: aus verbundenen UnternehmenEuro			
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
davon: aus verbundenen UnternehmenEuro			
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	
c) Erträge aus Zuschreibungen		
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		
f) (weggefallen)			
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen		
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen			
a) Deckungsrückstellung			
aa) Bruttobetrag		
bb) Anteil der Rückversicherer	
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung ¹⁾		
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung			
a) Abschlussaufwendungen		
b) Verwaltungsaufwendungen	
c) davon ab:			
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen für die Veraltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen		
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen		
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme		
e) (weggefallen)			
11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen		
12. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung		
13. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung		
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge		
2. Sonstige Aufwendungen	

3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	
4. Außerordentliche Erträge	
5. Außerordentliche Aufwendungen	<u>.....</u>	
6. Außerordentliches Ergebnis	
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
8. Sonstige Steuern ²⁾	<u>.....</u>
9. Erträge aus Verlustübernahme	
10. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	<u>.....</u>	<u>.....</u>
11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ^{3) 4)}	<u>.....</u>	<u>.....</u>

1) Krankenversicherungsunternehmen haben den Posten I 8 „Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung“ in der versicherungstechnischen Rechnung wie folgt zu untergliedern:

a) erfolgsabhängige	
b) erfolgsunabhängige	<u>.....</u>

2) Pensions- Sterbekassen haben nach dem Posten II 8. „Sonstige Steuern“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung folgenden Posten einzufügen:
„8a. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr

.....

3) Bei Pensions- und Sterbekassen tritt zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, in der nichtversicherungstechnischen Rechnung an die Stelle des Postens II 11 „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ der Posten II 11 „Überschuss/Fehlbetrag

4) Bei Berücksichtigung der Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Genussrechtskapitals in der nichtversicherungstechnischen Rechnung ist diese in Fortführung der Nummerierung um folgende Posten zu ergänzen:

„12 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr ^{a)}	<u>.....</u>	<u>.....</u>
--	--------------	--------------

.....

13. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	<u>.....</u>	<u>.....</u>
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage ^{b)}	
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	
d) aus anderen Gewinnrücklagen	<u>.....</u>	<u>.....</u>
15. Entnahmen aus Genussrechtskapital	<u>.....</u>	<u>.....</u>
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage ^{c)}	
b) in die Rücklage für eigene Anteile	
c) in satzungsmäßige Rücklagen	
d) in andere Gewinnrücklagen	<u>.....</u>	<u>.....</u>
17. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	<u>.....</u>	<u>.....</u>
18. Bilanzgewinn/Bilanzverlust ^{a)}	<u>.....</u>	<u>.....</u>

a) Pensions- und Sterbekassen treten zu den Abschlussstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, in der nichtversicherungstechnischen Rechnung an die Stelle

1. des Postens II 12 „Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr“ der Posten II 12 „Bilanzgewinn/Bilanzverlust zum“
2. des Postens II 18 „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ der Posten II 18 „Ausgleichsposten“

b) An die Stelle des Postens II 14a „aus der gesetzlichen Rücklage“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 14A „aus der Sicherheitsrücklage“ und bei den Versicherungsvereinen auf Gegen-

seitigkeit der Posten II 14a „aus der Verlustrücklage gemäß § 27 VAG“.

- c) An die Stelle des Postens II 16 a „in die gesetzliche Rücklage“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 16a „in die Sicherheitsrücklage“ und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 16 a „in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- c) An die Stelle des Postens II 16 a „in die gesetzliche Rücklage“ in der nichtversicherungstechnischen Rechnung tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten II 16a „in die Sicherheitsrücklage“ und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten II 16 a „in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

Dieangaben ab Person II 12 können statt in der nichtversicherungstechnischen Rechnung auch im Anhang gemacht werden.